

# **Vergaberichtlinie von Stipendien an Studierende mit Familienpflichten an der Fachhochschule Nordhausen**

## **Leuchtturm 5 des Gleichstellungskonzeptes**

### **1. Ziel**

Die Studierenden-Stipendien der Fachhochschule Nordhausen für Studierende mit Familienaufgaben im Sinne des erweiterten Familienbegriffs der Fachhochschule Nordhausen dienen dem Ziel, besondere Leistungen während des Studiums zu honorieren.

**Familie ist nach dem Verständnis der Fachhochschule Nordhausen überall dort gegeben, wo langfristig Verantwortung (Erziehung und Pflege) insbesondere für Partner und Partnerinnen, Kinder und pflegebedürftige Angehörige übernommen wird.**

Die Stipendien helfen den Studierenden, Finanzierungslücken zwischen den Bildungskosten und den vorhandenen Eigenmitteln und/oder anderer Fördermittel aufzufangen. Sie ermöglichen damit ein zügiges und konzentriertes Studium innerhalb der Regelstudienzeit.

### **2. Anforderungen an die Stipendiaten**

Die geförderten Studierenden nehmen an der Fachhochschule eine Leuchtturmfunktion wahr. Sie weisen besondere Leistungen in ihrem Studienfach nach. Sie leben nach dem Gedanken der Chancengleichheit und tragen diesen nach außen. Aus diesem Grund fließt neben den Leistungen auch das gesellschaftliche und soziale Engagement der Studierenden mit in das Auswahlverfahren ein.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle Studierende der Fachhochschule Nordhausen. Es können sich sowohl Bachelor- als auch Masterstudierende aller Fachsemester um ein Stipendium bewerben.

### **4. Umfang der Förderung und Auszahlungszeitpunkt**

Pro Semester wird den Stipendiaten ein nicht rückzuerstattender Zuschuss in Höhe von 600 € als Stipendium der Hochschule zur Verfügung gestellt. Die Zahlung erfolgt

jeweils einmalig zu Semesterbeginn. Die Förderdauer umfasst mindestens ein und maximal zwei Semester. Pro Förderzeitraum werden mindestens drei Studierende unterstützt.

Vor Auszahlung der Stipendien muss der Nachweis der Immatrikulation für das jeweilige Semester erfolgen.

## **5. Bewerbungsfrist**

Bewerbungen werden direkt an den Vize-Präsident für Studium und Lehre der Fachhochschule Nordhausen gerichtet. Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. Juni bzw. am 30. November eines Jahres. Die Förderung beginnt entsprechend im darauf folgenden Winter- bzw. Sommersemester.

## **6. Einzureichende Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind in fünffacher Ausfertigung einzureichen:

- Anschreiben, aus dem deutlich die Motivation zur Bewerbung um ein Stipendium hervorgeht
- Lebenslauf, aus dem insbesondere auch das Engagement im gesellschaftlichen und sozialen Bereich hervorgeht
- Übersicht über die bisher an der Hochschule absolvierten Prüfungsleistungen (Notenübersicht)
- Nachweis der aktuellen Immatrikulation an der Hochschule
- Individuelle Zeitplanung für den weiteren Studienverlauf

## **7. Kommission zur Auswahl der Stipendiaten**

Nach Eingang der Antragsunterlagen entscheidet eine Kommission über die Rangliste der Bewerber. In die Bewertung fließen neben den besonderen Leistungen auch das gesellschaftliche und soziale Engagement der Antragsteller ein.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten der Fachhochschule Nordhausen
- dem Vize-Präsidenten für Studium und Lehre,
- der Gleichstellungsbeauftragten und
- Frau Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp.

Vorsitzender der Kommission ist der Präsident der Fachhochschule Nordhausen.

## **8. Bekanntgabe zur Vergabe der Stipendien**

Die öffentlichkeits- und pressewirksame Bekanntgabe und Vorstellung der Stipendiaten wird im Monat Juni eines Jahres auf dem Campus-Fest der Hochschule und im Monat März eines Jahres auf der Graduierungsfeier bzw. dem Absolventenball durch den Präsidenten der Hochschule erfolgen.

## **9. Verwendungsnachweis und Berichtspflicht**

Ein Verwendungsnachweis entfällt.

Die Hochschule erwartet jedoch, dass die Stipendiaten über ihre besonderen Leistungen und ihr gesellschaftliches und soziales Engagement in einer hochschulöffentlichen Vortragsveranstaltung zum Ende des Förderzeitraums berichten. Diese ist von den Stipendiaten zu organisieren und sollte einen Umfang von 2 SWS nicht übersteigen.

Die Hochschulleitung wirkt unterstützend und stellt die Räumlichkeiten sowie Technik zur Verfügung.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.